

(Mitglieds- Nr.) AUFNAHMEANTRAG  
Magdeburger Sportverein Börde 1949 e.V.  
Harsdorfer Straße 47  
39110 Magdeburg  
Tel.: 0391 / 7 33 53 18 Fax.: 0391 / 6 07 88 90

Hockey



Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

**Angaben zur Person (Mitglied)**

Vorname Name: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße/Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Beitrittserklärung**

Mit der Unterzeichnung dieses Aufnahmeantrages stehen die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen für deren Beitragszahlungen ein. Hiermit bestätige ich, dass ich von der Satzung des Vereins Kenntnis habe und erkenne diese an.

Name, Vorname gesetzlicher Vertreter: \_\_\_\_\_

Unterschrift Mitglied/gesetzlicher Vertreter: \_\_\_\_\_

Magdeburg, den: \_\_\_\_\_ Vertreter Verein: \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_ (Wird vom Verein ausgefüllt)

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass Fotos, die von einem haupt- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeitenden von mir oder meinem Kind aufgenommen werden, veröffentlicht (Druckausgabe und im Internet) werden dürfen.

Unterschrift Mitglied/gesetzlicher Vertreter: \_\_\_\_\_

Auszug aus der Vereinssatzung:

**S 3 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Quartalsende zulässig, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Rechte der Mitglieder enden mit der Mitgliedschaft, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein mit deren Abgeltung.

**54 - Beiträge**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß Beitragsordnung zu entrichten. In Ausnahmefällen kann durch den Vorstand eine den Umständen entsprechende Regelung der Höhe der Beiträge erfolgen. Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Wichtiger Hinweis!**

Mitgliedsbeiträge gehören zu den regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen im Sinne S 197 BGB. Eine einmalig zu entrichtende Beitragsform (Aufnahmegebühr/einmalige Umlage) verjährt auf der Grundlage des S 195 BGB in 30 Jahren.